

Gemeinde Heroldsbach  
Hauptstraße 9  
91336 Heroldsbach

Heroldsbach, 05.05.2011

## Amtl. Bekanntmachung

### Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße 2259 zwischen Hemhofen und der Bundesstraße 470 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+560 im Gebiet der Gemeinde Heroldsbach (Landkreis Forchheim) sowie der Gemeinden Hemhofen und Adelsdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt)

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bamberg die Planfeststellung beantragt. Die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern hat die Regierung von Oberfranken gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das o.g. Planfeststellungsverfahren bestimmt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ösdorf (Gemeinde Heroldsbach), Zeckern (Gemeinde Hemhofen) und Weppersdorf (Gemeinde Adelsdorf) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft)

**Rathaus Gemeinde Heroldsbach, Hauptstraße 9, 91336 Heroldsbach, Zimmer 111**

in der Zeit (von – bis)

**14.05.2011 bis 14.06.2011**

während der Dienststunden

**Mo. bis Mi. und Fr. von 8-12.00 Uhr, Do. 15.-19.00 Uhr**

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt, Zimmer-Nr.)

**Gemeinde Heroldsbach, Hauptstraße 9, 91336 Heroldsbach, Zimmer-Nr. 111**

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Einwendungen, die diesen Formerfordernissen nicht genügen, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so erörtert die Regierung von Oberfranken diese in einem Termin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. –bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von oben Nr. 1 Satz 3- deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen (vgl. oben Nummer 1) können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.



**Edgar Büttner, 1. Bürgermeister**